Anlage 3

Ab- und Verrechnungsmodalitäten

I. Zusatzleistungen

1) Zusatzleistungen, welche vom Entgelt der Anlage 2 nicht erfasst sind, wie beispielsweise ärztliche Leistungen, therapeutische Leistungen, Apotheken- und Drogerieartikel, Friseure/Friseurinnen, Fußpflege, Massagen, Telefon, die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten sind mit dem Hilfeempfänger/der Hilfeempfängerin im Heimvertrag gesondert zu vereinbaren und abzurechnen.

2) Für die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers dürfen höchstens 6 Euro/Tag verrechnet werden. Sofern der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin höchstens eine Mindestpension bezieht, dürfen höchstens 5 Euro/Tag verrechnet werden. Hilfeempfängern/Hilfeempfängerinnen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, sofern ein Einbettzimmer auf Grund eines begründeten Bedarfes zur Verfügung zu stellen ist.

II. Ab und Verrechnungsbestimmungen

1. Rechnungslegungsberechtigung

Eine Verrechnung von Entgelten gemäß Anlage 2 ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Einrichtung über eine Betriebsbewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz verfügt und ein positiver Bescheid gemäß § 13a Abs. 1 SHG vorliegt. Ferner muss für den Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin ein rechtskräftiger Zuerkennungsbescheid gemäß § 13 Abs. 1 SHG vorliegen.

2. Rechnungslegungsbestimmungen

1) Rechnungslegungsfrist Zahlungsziel:

 Die Rechnungslegung kann frühestens nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung erfolgen. Das Zahlungsziel beträgt bei von den leistungsverrechnenden Sozialhilfeträgern akzeptierten Rechnungen nach Einlangen dieser maximal vier Wochen, wobei die leistungsverrechnenden Sozialhilfeträger innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Rechnung beeinspruchen können. Diese Frist gilt nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass mehr Betten verrechnet wurden, als gemäß § 13a SHG anerkannt sind und von der zuständigen Oberbehörde mitgeteilt wird, dass ein begründeter Verdachtsfall vorliegt.

2) Rechnungslegungsdetails/Weitergewährung der Tagsätze im Falle der Abwesenheit des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin:

 a) Die Verrechnung des Entgelts erfolgt tageweise je Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger mit den zuständigen leistungsverrechnenden Sozialhilfeträgern. Der Tag des Austritts der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers aus der Einrichtung oder seiner/ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung ist nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers (dies ist eine Unterbringung für maximal 6 Wochen).

 b) Die Einrichtung hat je Hilfeempfängerin/Hilfeempfänger alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.

 c) Bei Abwesenheit einer Hilfeempfängerin/eines Hilfeempfängers bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen reduziert sich der gesamte Tagsatz um die variablen Kosten. Diese betragen 15,91 % des Entgelts für die Grundleistungen gemäß der Anlage 2 und werden von diesem in Abzug gebracht. Der um diesen Prozentsatz verringerte Betrag ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit anzuwenden und höchstens für 70 Tage im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung von 70 Tagen übersteigende Abwesenheiten ist von der Einrichtung in jedem Einzelfall beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Die Einrichtung hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.

 d) Für Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfänger, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine Pflegegeldeinstufung verfügen bzw. eine höhere Pflegestufe beantragt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides gemäß § 13 Abs. 1 SHG von den leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträgern verrechnet. Seitens der Einrichtung ist ein Nachweis bei der für die Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf die Gewährung von Pflegegeld seitens der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei der Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, können bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens nur die Grundleistungen des Leistungspreises der Anlage 2 zur Verrechnung

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

gelangen. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens hat eine der tatsächlichen Pflegegeldeinstufung entsprechende Nachverrechnung mit dem leistungsverrechnenden zuständigen Sozialhilfeträger zu erfolgen.

3) Kontrolle der Abrechnung:

a) Das Land als Träger der Sozialhilfe oder der zuständige leistungsverrechnende Sozialhilfeträger kann bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten insbesondere Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung beziehungsweise Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen. Das Einsichtsrecht entsprechend dieser Bestimmung darf nur zur Kontrolle der Verrechnungen von konkreten Pflegeleistungen und in angemessener Weise ausgeübt werden. Das Aufsichtsrecht gemäß den Bestimmungen des § 13b SHG wird hierdurch nicht berührt.

b) Die Einrichtung ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verrechnung von Leistungen dem Land als Träger der Sozialhilfe oder dem zuständigen leistungsverrechnenden Sozialhilfeträger zu übermitteln.

III. Zurückbehaltung der Mittel

Der zuständige leistungsverrechnende Sozialhilfeträger hat die zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel zurückzuhalten, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Pflegeheimbetreiber mehr Betten verrechnet hat, als gemäß § 13a SHG anerkannt sind und dies von der zuständigen Oberbehörde mitgeteilt wurde.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at